

**Satzung der Stadt Schongau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
Friedhofsgebührensatzung
Vom 01.01.2006**

Bekannt gemacht: 25. November 2005

Geändert: 01. Juli 2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes
erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Schongau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Euro

(1) Grabplatzgebühren

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstelle und Jahr für

a) Gräber im Stadtfriedhof

- | | |
|--|---------|
| 1. Grabplatz für Gruft | 54,00 € |
| 2. Einzelgrab/Familiengrab an Hauptwegen u. Hecken, je Grabstelle mit mehreren Grabstellen - je Grabstelle - | 33,00 € |
| 3. Einzelgrab/Familiengrab, übrige Reihen, je Grabstelle mit mehreren Grabstellen - je Grabstelle - | 30,00 € |
| 4. Urnengrab | 22,00 € |
| 5. Kindergrab | 14,50 € |

b) Gräber im Waldfriedhof

- | | |
|---|----------|
| 1. Grabplatz für Gruft | 73,00 € |
| 2. Einzelgrab/Familiengrab - Anlagengrab -, je Grabstelle | 91,00 € |
| 3. Einzelgrab/Familiengrab an Hauptwegen, je Grabstelle | 43,00 € |
| 4. Einzelgrab/Familiengrab, übrige Reihen, je Grabstelle | 35,50 € |
| 5. a) Urnengrab | 22,00 € |
| b) Urnenwandnische (einschl. Verschlussplatte, ohne Beschriftung) | |
| Belegung mit 2 Urnen | 46,00 € |
| Belegung mit 3 Urnen | 56,00 € |
| Belegung mit 4 Urnen | 66,00 € |
| c) Urnengrab in der Anlage | 46,00 € |
| d) Bestattungsplatz im Urnensammelgrab ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer | 260,00 € |
| 6. Kindergrab | 14,50 € |
| 7. Fundamente (soweit von der Stadt erstellt)
je Einzelgrabstelle | 115,00 € |

(2) Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

(3) Vorstehende Gebühren gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts. Die Grabplatzgebühren sind beim Ersterwerb für die gesamte Zeit der Ruhefrist (12 Jahre) im voraus zu entrichten.

(4) Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

(5) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes bzw. der Krankenhausverwaltung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, wird eine Gebühr nicht erhoben. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

Euro

- (1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
- a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren 213,00 €
 - b) bei Kindern bis zu 12 Jahren und Aschenurnen 132,50 €
 - c) Benutzung der Aussegnungshalle im Leichenhaus Waldfriedhof 97,00 €
 - d) Bei Aufbewahrung des Sarges im Leichenhaus zwecks
späterer Überführung nach auswärts (ohne Aufbahrung, ohne Dekoration) 132,50 €
 - e) Bei Aufbewahrung der Urne im Leichenhaus zwecks
späterer Überführung nach auswärts (ohne Aufbahrung, ohne Dekoration) 93,00 €
- (2) Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus
- a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren 208,00 €
 - b) bei Kindern bis zu 12 Jahren und Totgeburten 134,00 €
- (3) Benutzung der Aufbahrungstruhe im Leichenhaus
- a) je angefangene 24 Stunden 15,00 €
- (4) Kostenanteil für Friedhofunterhalt und Abfallbeseitigung, Mähen der Grünflächen, Schneeräumen, Heckenschnitt, - je Bestattung -
- a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren 175,00 €
 - b) bei Kindern bis zu 12 Jahren (auch Totgeburten) 90,00 €
und bei Urnenbestattung
- (5) Leichenwärterdienste
- a) Betreuung von Verstorbenen bis zum Tag der Beerdigung 31,00 €
 - b) Leichenhaus-Reinigung, Schließdienst im Leichenhaus (in 1 a/b enthalten) 52,00 €
 - c) Reinigung der Aussegnungshalle nach Benutzung (in 1 c enthalten) 34,00 €
 - d) Überführung von Verstorbenen durch ein anderes Unternehmen 31,00 €
Erfüllung der Aufsichtspflicht durch Bestattungsunternehmen,
(gilt sowohl für die städt. Leichenhäuser als auch für das Krankenhaus Schongau)
- (6) Beerdigungsdienste
- a) Erstellen des Grabes (Grabaushub bis zu einer Tiefe von 1,80 m) 280,00 €
einschließlich Nebenarbeiten und Schalungen.
Schließen der Grabstelle und Anlegen eines provisorischen Grabhügels,
Abfuhr des überschüssigen Erdaushubs
 - b) Tieferlegung (Grabtiefe 2,40 m) zusätzlich 75,00 €
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Träger, Transport des Sarges zum Grab, 140,00 €
Absenken des Sarges - je Träger 31,-- €
 - d) Transport der Kränze und Blumen vom Leichenhaus zum Grab, 32,00 €
ordnen derselben vor und nach der Beerdigung

Euro

e) Urnenbeisetzung	
- ohne Trauerfeier - Urnenwand -	25,00 €
- ohne Trauerfeier - Grabstätte -	45,00 €
- mit Trauerfeier - Urnenwand -	65,00 €
- mit Trauerfeier - Grabstätte -	95,00 €
f) Gebühr für die Annahme oder Herausgabe von Leichen im Leichenhaus zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	32,00 €
g) Gebühr für die Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	15,00 €
h) Bei einer Einzelbestattung eines "still geborenen Kindes" werden pauschal berechnet	60,00 €
i) Bei Beerdigung von Kindern bis zu 6 Jahren werden nur 50 % der Beerdigungskosten nach Pt. 5 und 6 berechnet	
j) Ausgrabung (Exhumierung) und Umbettung von Leichen, Leichenresten, Aschenurnen. Die Kosten werden im Einzelfall je nach Schwierigkeit der zu erbringenden Leistung festgesetzt	

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Std. oder nach Ablauf von 96 Std. nach dem Tode	26,00 €
(2) Genehmigung zur Bestattung nicht Berechtigter (wenn auswärtig wohnhafte Personen in den städt. Friedhöfen bestattet werden, denen <u>kein</u> Grabnutzungsrecht zusteht)	
a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	175,00 €
b) für Kinder bis zu 12 Jahren (auch Totgeburten) und Aschenurnen	90,00 €
(3) Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten, Urnen	20,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen und Anbringung von Grababdeckplatten für	
a) Kindergräber	7,50 €
b) Einzel- und Urnengräber	18,50 €
c) Familiengräber (mit 2 oder mehr Grabstellen)	37,00 €
d) Genehmigung und Überwachung der Ausführung durch das Stadtbauamt bei Erstellung von Gräften	185,00 €
(5) Ausstellung einer Graburkunde	6,00 €
(6) Übertragung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten und Umschreibung der Gräberkartei	21,00 €
(7) Inanspruchnahme des Friedhofwärters	Euro

(Kostenanteil für die Zuweisung von Grabstellen, Führen der Grabkartei, Überwachung der Aufstellung und Überprüfung der Standfestigkeit von Grabsteinen), - je Bestattung -

- | | |
|---|---------|
| a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren | 45,50 € |
| b) bei Kindern bis zu 12 Jahren und Aschenurnen | 25,00 € |
| | Euro |
| c) Annehmen von Blumenschmuck und Kränzen,
Dekoration in den Aufbahrungsräumen,
Einschalten der Beleuchtung | 25,00 € |
| (8) Ausstellung eines Leichenpasses | 30,00 € |
| (9) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Stadt Schongau im einzelnen festgelegt und besonders berechnet. | |
| (10) Eine Gebührenerstattung für frei werdende Gräber bei Leichenausgrabungen findet nicht statt. | |
| (11) Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung nicht gesondert aufgeführt ist, werden die Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben. | |
| (12) Für Grabstein-Fundamente, die von der Stadt als Vorausleistung erstellt wurden, sind die vom Stadtbauamt errechneten Kosten - je Grabplatzbreite - beim Ersterwerb der Grabstätte zu entrichten. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung vom 01. Oktober 2002 außer Kraft.

Schongau, den 22. November 2005

STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister